

Richtlinien zur Förderung der Pflege von Baudenkmalern im Landkreis Passau

I. Zweck der Förderung

1. Der Landkreis Passau beteiligt sich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln an den Kosten zur Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern im Landkreis Passau.
2. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Passau erfolgt in Form eines Zuschusses zur Stärkung der vom Antragsteller aufzubringenden Eigenmittel. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

II. Gegenstand der Förderung

1. Zuschussfähige Objekte sind im Regelfall nur privat genutzte Einzeldenkmäler, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der öffentlichen Liste der Denkmäler in Bayern, Bezirk Niederbayern, Landkreis Passau aufgeführt sind. Ausnahmen im Einzelfall sind vom Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus des Landkreises Passau zu beschließen.
2. Als zuwendungsfähige Maßnahmen gelten alle Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Folge eines Erlaubnis-antrages gebilligt werden. Gefördert wird nur der denkmalpflegerische Mehraufwand.

III. Zuschussempfänger

Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer der Baudenkmalern sowie die dinglich Verfügungsberechtigten.

IV. Zuschusshöhe

1. Die Beteiligung des Landkreises Passau an den Kosten der zuwendungsfähigen Maßnahmen richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, der Zahl der vorliegenden Anträge und der bereit gestellten Haushaltsmittel.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt im Regelfall 15 v. H. der Aufwendungen für den denkmalpflegerischen Mehraufwand, höchstens jedoch 3.000 Euro. Abweichungen können im Einzelfall vom Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus beschlossen werden.

V. Verfahren

1. Anträge auf Zuschussgewährung sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars beim Landratsamt Passau, FB 251 Denkmalpflege, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg einzureichen. Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Dem Antrag müssen 2 fachlich überprüfbare Kosteneingebote beigefügt werden.
2. Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus auf Vorschlag des FB 251 Denkmalpflege. Der FB 251 Denkmalpflege erarbeitet hierzu in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisheimatpfleger und einem Vertreter der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Passau eine Empfehlungsliste. Die Behandlung der Zuschussanträge erfolgt in der Regel 1x jährlich am Ende des Jahres.
3. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses kann schriftlich beim FB 251 Denkmalpflege beantragt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.
4. Die Verwendung des Zuschusses ist zweckgebunden und muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme durch eine Verwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Bei anderweitiger Verwendung oder Nichtverwendung wird der Zuschuss zurückgefordert.
5. Der Landkreis Passau behält sich ein Prüfungsrecht zur ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses vor.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus in der Sitzung am 15.03.2021 beschlossen und treten am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.11.2017 außer Kraft.

Passau, den 15.03.2021

Raimund Kneidinger
Landrat